

Verhalten am Unfallort

- Unfallort nicht verlassen!
- Unfallstelle absichern (Warnblinkanlage einschalten, Warndreieck aufstellen)
- Erste Hilfe leisten
- Falls erforderlich: Polizei verständigen (Notruf 110, Feuerwehr 112)
- Bemühen Sie sich um Unfallzeugen
- Daten des Unfallgegners festhalten
- Fotografieren Sie die Unfallstelle

In der ersten Hektik nach einem Unfall kann man einiges falsch machen, was einem Unfallgeschädigten, vor allem einem unverschuldet Hineingeratenen, im Nachhinein negativ ausgelegt werden kann.

Damit Sie nach der ersten Schrecksekunde Ruhe bewahren und wissen, was zu tun ist, haben wir diesen Folder mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt.



Verkehrsanwälte.
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Achtung Schadensmanagement der gegnerischen Versicherung!!

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie sich nicht durch scheinbar attraktive Angebote in eine sog. Partnerwerkstatt der Versicherung „lotsen“. Hier droht Ihnen u.U. eine nicht fachgerechte Reparatur und evtl. der Verlust der Herstellergarantie oder Sie verletzen ggfls. die Leasingbestimmungen. Seien Sie vorsichtig bei einem „Rundum-sorglos-Paket“ der Versicherung.

Lassen Sie sich vor allem nicht durch die „Drohung“ beeindrucken, dass andernfalls der Schaden nicht voll reguliert werde. Spätestens in diesem Fall sollten Sie einen Rechtsanwalt beauftragen.

BÜLTE·QUICK·BERGMANN
Notare · Fachanwälte · Rechtsanwälte

Martin Bergmann

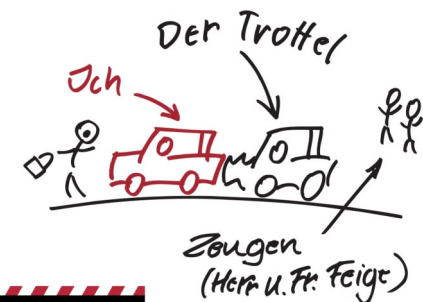
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Große Str. 47 49565 Bramsche
Fon: 05461/93050 Fax: 05461/63628
www.b-q-b.de info@b-q-b.de

BÜLTE·QUICK·BERGMANN
Notare · Fachanwälte · Rechtsanwälte

Autounfall!?

**Wir informieren Sie über
Ihre Rechte als Geschädigter
nach einem Unfall**

(Haftpflicht- und Kaskoschaden)



Verkehrsanwälte.
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Ihre Rechte als Geschädigter nach einem Unfall (Haftpflicht- und Kaskoschaden)

1. Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens

Versicherungen haben grundsätzlich kein Recht, Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben, obwohl dies vielfach versucht wird. Sie dürfen in aller Regel Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten **Werkstatt Ihres Vertrauens** reparieren lassen.

2. Bergen/Abschleppen

Die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen Ihres beschädigten Fahrzeugs zu Ihrem Reparaturbetrieb trägt die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen der Haftung. Liegt Ihr Kfz-Betrieb in zu großer Entfernung zum Unfallort, ist die Versicherung lediglich verpflichtet, diese Kosten im üblichen Umfang zu erstatten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihren **Reparaturbetrieb** möglichst noch **von der Unfallstelle aus anrufen** und die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3. Freie Wahl des Kfz-Sachverständigen

Ihnen als Geschädigter steht es grundsätzlich frei, einen **Sachverständigen** Ihrer Wahl zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadensumfang, Schadenshöhe, Wertminderung, Wiederbeschaffungs- und Restwert zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachten hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. Sofern jedoch von vornherein erkennbar nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (nicht höher als ca. 750,00 EUR) reicht in der Regel als Schadensnachweis eine Reparaturkalkulation Ihrer Vertragswerkstatt aus.

4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines evtl. Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf einen Anspruch bis zu mehreren tausend Euro. Selbst bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, kann eine Wertminderung gegeben sein.

5. Totalschaden

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert können Sie Ihr Fahrzeug gleichwohl in Ihrer Vertragswerkstatt reparieren lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten gem. Sachverständigengutachten den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges um nicht mehr als **30 %** übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen (in der Regel mindestens 6 Monate).

Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Totalschadenfall nicht reparieren, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands (Wiederbeschaffungs- abzgl. Restwert). Sie dürfen Ihr Fahrzeug zu dem Restwert veräußern (z.B. an Ihren Vertragshändler), den Ihr Sachverständiger in seinem Gutachten ermittelt hat. Zur Sicherheit empfiehlt sich dazu ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag über das Unfallfahrzeug mit Ihrem Autohaus. Restwertangebote der Versicherer müssen nur dann beachtet werden, wenn das konkrete Angebot der Versicherung vorliegt, bevor das Fahrzeug veräußert wurde und dieses Angebot zumutbar ist.

6. Mietwagen/Nutzungsausfall

Für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeugs können Sie grundsätzlich (Ausnahme bei sehr geringem Fahrbedarf) einen Mietwagen beanspruchen. Falls Sie keinen Mietwagen benötigen, kann stattdessen der sog. Nutzungsausfall nach den Pauschalsätzen der Tabelle Sanden/Danner geltend gemacht werden. Abhängig vom Typ des beschädigten Fahrzeuges ergeben sich Tagessätze von 27,- bis 99,- €.

7. Personenschäden

Sollten Sie oder Ihre Beifahrer bei dem Unfall verletzt worden sein, machen wir selbstverständlich auch die Ihnen zustehenden Schadenspositionen, wie Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Zuzahlungskosten, Haushaltsführungsschaden und vermehrte Bedürfnisse (etc.) geltend.

8. Recht auf Ihren Anwalt

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie einen **Rechtsanwalt Ihres Vertrauens** beauftragen. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. So können Sie sicher sein, dass alle Schadenspositionen berücksichtigt und Ihre Ansprüche schnell erfüllt werden.

Selbst- oder mitverschuldeter Unfall

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei Unfällen, die Sie vollständig oder zum Teil selbst verschuldet haben. Bei der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung weichen Ihre Rechte, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, zum Teil erheblich von den oben dargestellten Grundsätzen ab.

Insbesondere bei einem nur teilweise verschuldeten Unfall (die gegnerische Haftpflichtversicherung hat bspw. nur 50% der Schäden reguliert) können wir Ihnen helfen, dass nach dem sog. **Quotenvorrecht** die kongruenten Fahrzeugschäden (Sachverständigengebühren, Wertminderung, Abschleppkosten) in voller Höhe reguliert werden. In einem solchen Fall bleiben Sie auch nicht auf der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung „sitzen“, egal ob zunächst die gegnerische Haftpflichtversicherung oder die eigene Kaskoversicherung in Anspruch genommen wurde.

Auslandsunfall

Unsere Kanzlei hat in den letzten Jahren im Schnitt 600 Unfälle pro Jahr reguliert. Ca. 10 % dieser Unfälle fanden im europäischen Ausland statt, so dass wir uns auch mit den Besonderheiten der Abwicklung von Auslandsunfällen auskennen.

Straf- und Bußgeldsachen

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Verteidigung in sämtlichen Straf- und Bußgeldverfahren (Trunkenheitsfahrten, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.).